

Marrot; — D'où il suit, abstraction faite de motifs surabondants, que l'arrêt attaqué, en déclarant Marrot non recevable dans son action quant à présent, n'a pas violé les textes visés au moyen; — Rejette, etc.»

\* \* \*

## 9. Jugoslawien

### Rechtsprechung

#### a) Kreisgericht Cilli

**Verein „Südmark“ in Graz gegen den Verein „Deutsches Haus“ in Cilli zu Händen des gerichtlich bestellten Kurators. 15. September 1927**

Fortbestehen eines aufgelösten Vereins bis zur Abwicklung aller Rechtsverhältnisse — Satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.

1. *Ein behördlich aufgelöster Verein gilt als fortbestehend bis zur Abwicklung aller ihn betreffenden Rechtsverhältnisse.*

2. *Klagen gegen den aufgelösten Verein sind gegen den mit der Vermögensabwicklung betrauten Kurator zu richten.*

3. *Das Vermögen des aufgelösten Vereins geht auf die für diese Fälle in der Satzung bezeichnete Person über.*

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zum Zwecke der weiteren Verwaltung im Sinne der Satzungen des behördlich aufgelösten Vereins Deutsches Haus in Cilli das am 8. 9. 1919 vorhandene Vermögen, und zwar

1. den Betrag von Din. 75.33 samt 5% Zinsen vom 24. 9. 1919,

2. 10.000 Kronen österreichische Kriegsanleihe Serie 045 Nr.005236 im Nominalwerte von 10.000 Kronen mit allen am 24. 9. 1919 vorhandenen Kupons,

3. die Liegenschaften Einl. Zahl 452 und 469 K. G. Stadt Cilli auszufolgen und die mit Dinar 13 138,50 bemessenen Prozeßkosten zu bezahlen, alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, welche aber hinsichtlich des Begehrens unter 3. sowie Ersatzes der Prozeßkosten nur zulässig ist, wenn die klagende Partei die für die Erwerbung des Besitzes oder Benützung unbeweglicher Güter gemäß Art. 342 Finanzgesetzes für 1927/28 erforderliche Genehmigung des Kriegs und Innenministeriums beibringt.

Tatbestand: Unbestritten ist zwischen den Parteien, daß auf Grund der von der früheren k. k. Statthalterei in Graz genehmigten Statuten im Jahre 1898 in Cilli der Verein Deutsches Haus gegründet

wurde. § 15 dieser Satzungen lautet: Bei Auflösung des Vereins durch Beschluß der Vereinsversammlung hat diese unter einem auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn die im § 10 für den Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens erforderliche  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in der Hauptversammlung, welche darüber berät, nicht zu erzielen ist, sowie im Falle der behördlichen Auflösung fällt das ganze Vermögen an den Verein Südmark, welcher dasselbe zu verwalten und einem sich bildenden Vereine gleicher Tendenz auszufolgen hat. Sollte sich innerhalb 30 Jahren ein solcher Verein nicht bilden, so fällt das ganze Vermögen dem Vereine Südmark ohne Beschränkung als Eigentum zu.

Mit Verfügung der Landesregierung in Laibach vom 8. 9. 1919 Zahl 6331/pr wurde der Verein Deutsches Haus aufgelöst, weil er mit dem Verkaufe seines Vereinshauses angeblich seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Laut diesgerichtlicher Akten Cg I 12/22 ist rechtskräftig erkannt, daß der Kaufvertrag vom 3. Juni 1919, mit welchem der Verein Deutsches Haus das Vereinshaus bestehend aus den Liegenschaften 452 und 469 K. G. Stadt Cilli verkauft hatte, ungiltig und der frühere Zustand wiederherzustellen ist, d. h. daß bei diesen Liegenschaften wieder das Eigentumsrecht für den Verein Deutsches Haus einzuverleiben und ihm diese tatsächlich auszufolgen sind.

Der Obergespann in Marburg hat mit Verfügung vom 18. 12. 1924 Zahl 1646/9 die Übertragung des Vermögens des aufgelösten Vereins Deutsches Haus das ist der beklagten Partei an den Verein Celjsko dom in Cilli im Sinne des § 27 des Vereinsgesetzes verfügt. Das Bezirksgericht Cilli als Kuratelsgericht trug mit Beschluß vom 20. 12. 1924 Nc I 249/21/16 dem Kurator der beklagten Partei auf, das Vermögen der beklagten Partei dem Vereine Celjsko dom zu übergeben.

Unbestritten zwischen den Parteien ist auch, daß Dr. Riebl als Ausschußmitglied des aufgelösten Vereins D. H. am 24. 9. 1919 dem damaligen Sequester Ivan Prekoršek in barem Din. 75.33 und österreichische Kriegsanleihe Serie 045 Nr. 5236 Nominale 10 000 mit allen Kupons ausgefolgt hat.

Die klagende Partei führt an, daß mit der Auflösung des Vereins D. H. ihr Recht existent geworden ist im Sinne des § 15 der Statuten die Ausfolgung des gesamten Vermögens zu verlangen, das ist nicht nur der erwähnten Liegenschaften, sondern auch des beweglichen Vermögens bestehend in Bargeld und Wertpapieren.

Der Kurator der beklagten Partei lehnt trotz Aufforderung die Ausfolgung des Vereinsvermögens ab. Der Kurator konnte das Vereinsvermögen dem Vereine Celjski dom erst dann übergeben, nachdem die klagende Partei <sup>1)</sup> überhaupt in den Besitz dieses Vermögens gekommen war. Dies geschah erst am 5. Jänner 1925 nachmittags 3 Uhr durch zwangsweise Übergabe der gegenständlichen Liegenschaften, wobei

<sup>1)</sup> Es muß wohl lauten: beklagte Partei.

sie das bürgerliche Eigentum zwar schon am 31. 12. 1924 erworben hatte, und erst von diesem Momente an konnte der Kurator das Vermögen faktisch einer anderen Person ausfolgen. Doch schon vor dieser zwangsweisen Übergabe brachte die klagende Partei die gegenständliche Klage mit dem Antrage auf Anmerkung derselben bei den Liegenschaften E. Z. 452 und 469 K. G. Stadt Cilli ein, was auch im Eigentumsblatte der genannten Liegenschaften ersichtlich gemacht wurde. Für diese Klage ist daher die Rechtslage maßgebend zur Zeit ihrer Einbringung. Am 5. Jänner 1925 war die beklagte Partei im bürgerlichen Eigentume und faktischen Besitze der strittigen Liegenschaften. Deshalb ist das Klagebegehren gegen eine Person gerichtet, welche nach der Rechtslage allein imstande war, dem Klagebegehren zu entsprechen.

Mit der Auflösung eines Vereins kommen die Vereinssatzungen nicht um ihre Geltung, besonders gelangen erst zur Wirksamkeit im Momente der Auflösung, jene Bestimmungen der Statuten, welche die Frage regeln, was in diesem Falle mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Die klagende Partei hat mit dem Vereine Celjski dom, welcher übrigens nicht gutgläubiger Besitzer des gegenständlichen Vermögens nach erhobener Klage geworden ist, gar nichts zu tun. Nach § 15 der Satzungen der beklagten Partei war diese selbst bzw. deren gesetzlicher Vertreter und Kurator verpflichtet, die bezüglichen Bestimmungen zu erfüllen. Es handelt sich gegenständlich um einen materiell-rechtlichen Anspruch der klagenden Partei, welcher durch die beklagte Partei verletzt wurde. Die Schuld ihres Kurators vertritt dieselbe als eigene und ist für seine Handlungen verantwortlich.

Die klagende Partei wurde von der Verfügung des Obergespannes in Marburg niemals verständigt. Die Verwaltungsbehörden aller Instanzen in Slowenien haben die ganze Zeit vom Augenblicke an, wo es sich zum ersten Male um die Frage der Anwendung des § 15 der Statuten handelte, mit Rücksicht auf die dort erwähnten Rechte der klagenden Partei konsequent den Standpunkt eingenommen und die Meinung vertreten, daß diese Bestimmung auch für sie verbindlich und im gegebenen Falle zu erfüllen ist. So hat die Landesregierung für Slowenien mit Zuschrift vom 22. 9. 1919 Zahl 3483/19/20 an Ivan Prekoršek ausdrücklich anerkannt, daß nach § 15 der Satzungen das Vermögen des aufgelösten Vereins der klagenden Partei zufällt, welche sich unter Sequester befindet. Sequester der Südmark ist Ante Beg, und hat sich der Vermögensverwalter Prekoršek in allen Sachen an Ante Beg zu wenden. Im Einklang mit dieser Ansicht hat sich der Kurator der beklagten Partei durch seinen damaligen Vertreter Dr. Vekoslav Kukovec im Prozesse Cg I 429/19 darauf berufen, daß er auch als Vertreter des sequestrierten Vereines Südmark auftritt und sagt unter anderem ohne Rücksicht auf den früheren Auftrag, daß dieser Vertrag auch namens des Sequesters des Vereines Südmark angefochten werden soll. Die gleiche Ansicht ist auch aus dem Berichte und Antrage des Kommissariats für Handel und Gewerbe in Laibach vom 14. 10. 1919

an die Centralregierung in Belgrad ersichtlich, wo es heißt, daß das Vermögen nach den Statuten einem anderen ausländischen Vereine Südmark zufällt und daher der Sequestrierung unterliegt. Deshalb wäre es am Platze, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes vom 17. 8. 1919 den erfolgten Verkauf des Vereinshauses zu annullieren, damit das ganze Vermögen ohne weiteres dem Staate zufällt.

Auch der Obergespan in Marburg hat grundsätzlich die Rechte der klagenden Partei auf das gegenständliche Vermögen in seiner amtlichen Berichtigung vom 2. 2. 1925, welche er an die Cillier Zeitung schickte, anerkannt.

Nach § 15 der Satzungen dürfte das Vermögen nur einem Vereine gleicher Tendenz ausgefolgt werden. Die Satzungen des Vereins Celjski dom zeigen aber nicht die gleiche sondern eine ganz andere Tendenz. Die klagende Partei beantragte Verurteilung der beklagten Partei zur Ausfolgung des Vermögens des aufgelösten Vereines gemäß § 15 der Satzungen und zum Ersatze der Prozeßkosten.

Die beklagte Partei wendete ein, daß die Verfügung des Obergespannes in Marburg vom 18. 12. 1924 rechtskräftig geworden ist. Der Kurator der beklagten Partei hat den Beschluß des Bezirksgerichtes Cilli vom 20. 12. 1924 Nc I 249/21/16 ausgeführt, so daß der Verein Deutsches Haus nicht nur nicht besteht, sondern auch keinen Liquidationsfond und kein Vermögen mehr hat, so daß das Klagebegehren gegen eine Person gerichtet ist, welche nicht mehr existiert.

Wenn ein Verein aufgelöst ist, kann nicht behauptet werden, daß seine Statuten noch weiter gelten, weil die behördliche Auflösung nicht nur die Mitgliedschaft, die Vereinsverwaltung und das Vermögen trifft, sondern natürlich und in erster Linie das, was bei einem Vereine die Hauptsache ist, nämlich seine Statuten, das ist seine Rechtspersönlichkeit und Willen. Weil sich das Klagebegehren auf einen Titel stützt, welcher nicht besteht, ist es unbegründet.

Die beklagte Partei hat das Vereinsvermögen zufolge rechtskräftigen gerichtlichen Auftrages dem Vereine Celjski dom ins Eigentum übergeben und auch in dessen Besitz. Sie hörte zufolge höheren Auftrages auf, Besitzerin dieses Vermögens zu sein und kann es demnach nicht ausfolgen. Deshalb wird der Mangel der passiven Klaglegitimation eingewendet.

Weil die Verwaltungsbehörde als ausschließlich zuständige das Eigentum des gegenständlichen Vermögens dem Vereine Celjski dom zugesprochen hat, ist die klagende Partei auch materiellrechtlich nicht berechtigt, das Klagebegehren zu stellen, welches dem Vereine Celjski dom zustehen würde. Deshalb wird auch der Mangel der aktiven Klaglegitimation eingewendet.

Vorgelesen wurden die vorgelegten Urkunden, die Akten des Bezirksgerichtes Cilli Nc I 249/21 und E 33/25.

Die beklagte Partei hat anerkannt, daß der Inhalt der von der klagenden Partei vorgelegten Satzungen des Vereins Celjski dom mit den Statuten dieses Vereines übereinstimmt.

Aus dem Grundbuche wurde festgestellt, daß bei den Liegenschaften E. Z. 452 und 469 K. G. Stadt Cilli nachstehende Eintragungen ersichtlich sind:

Präs. 1. 9. 1923. Auf Grund des Urteils Cg I 12/22/16 die Vormerkung des Eigentumsrechtes für den Verein Deutsches Haus in Cilli.

Präsentatum 31. 12. 1924.

Auf Grund des Urteiles Cg I 12/22/16, Cg I 12/22/25 und Cg I 12/22/37 wird das Eigentumsrecht für den Verein Deutsches Haus in Cilli einverleibt.

Dann ist ersichtlich die Eintragung Tagebuchzahl 5/25 mit Bleistift. Hierauf findet sich folgende Eintragung.

Präsentatum 8. Jänner 1925.

Auf Grund der Verfügung des Obergespannes in Marburg vom 18. 12. 1924 wird das Eigentumsrecht für den Verein Celjski dom einverleibt.

Gründe: Die beklagte Partei wendet in erster Linie ein, daß das Klagebegehren gegen eine Rechtsperson gerichtet ist, welche überhaupt nicht mehr besteht, weil der Verein Deutsches Haus aufgelöst ist und weil der gerichtlich ernannte Kurator dieses Vereins das Vermögen des Vereins dem Verein »Celjski Dom« in Cilli ausgefolgt hat. Diese Einwendung ist unbegründet. Der Verein als juristische Person verschwindet nicht mit der behördlichen Auflösung aus dem Rechtsleben, auch nicht mit der Liquidation seines Vermögens, so wie sie in dem vorliegenden Falle durchgeführt wurde. Aus dem Begriffe der juristischen Person als Träger eines bestimmten Zwecken gewidmeten Vermögens bzw. auf dieses Vermögen bezughabenden Rechtsverhältnisses ergibt sich der zwingende Schluß, daß dieses Rechtssubjekt nicht als erloschen betrachtet werden kann, bevor über das Vermögen bzw. über diese Rechtsverhältnisse nicht rechtskräftig im ordentlichen Prozeßverfahren entschieden ist. Bishin muß nämlich die gesetzliche Fiktion der juristischen Person zum Zwecke der Ordnung der Rechtsverhältnisse des aufgelösten Vereins aufrechterhalten werden, weil diese Rechtsverhältnisse nicht gleichzeitig mit der Auflösung verschwunden sind, wie auch mit dem Tode einer physischen Person ihre Rechte und Pflichten noch nicht erloschen sind (§ 531 a. b. G. B.).

In diesem Sinne besteht die beklagte Partei als rechtliche Persönlichkeit jedenfalls noch. Insbesondere ist aus dem Akte des Bezirksgerichtes Cilli Nc I 249/21 ersichtlich, daß die beklagte Partei durch den Kurator Ivan Prekoršek rechtmäßig vertreten wird. Prekoršek wurde mit Beschluß vom 29. 12. 1924 Nc I 249/21/17 zum Kurator des Vereinsvermögens also zum Kurator der juristischen Person »Deutsches Haus« bestimmt und hat sich auch in diesen Prozeß als Kurator des aufgelösten Vereins eingelassen und auch als solcher seinem Vertreter die Prozeßvollmacht vom 9. 4. 1925 erteilt.

Die zweite Einwendung der beklagten Partei ist, daß auch die Rechtsgrundlage, auf die sich die Klägerin (Südmark) stützt, nämlich der § 15 der Satzungen des aufgelösten Vereins, nicht mehr besteht, weil

die Auflösung des Vereins nicht nur die Mitgliedschaft, die Vereinsverwaltung, sein Vermögen, sondern auch seine Satzungen vernichtet hat. Auch diese Einwendung ist unbegründet. Die Rechtsverhältnisse jedes Vereines sind durch seine Satzungen geregelt. Ohne Satzungen ist ein Verein als juristische Person unvorstellbar. Wenn aber in den behördlich genehmigten Satzungen ausdrücklich bestimmt ist, was mit dem Vereinsvermögen im Falle der Auflösung zu geschehen hat, so kann diese Bestimmung natürlich erst bei der Auflösung des Vereins zur Geltung kommen, analog wie eine letztwillige Erklärung einer physischen Person erst durch ihren Tod in Kraft tritt.

Was die weitere Einwendung der beklagten Partei betrifft, daß sie das Vereinsvermögen infolge rechtskräftigen gerichtlichen Auftrages dem Vereine »Celjski Dom« ins Eigentum und Besitz übergeben hat, daß sie also infolge höherer Weisung aufgehört hat, Besitzerin dieses Vermögens zu sein, daß sie infolge dessen dieses Vermögen nicht ausfolgen kann und deswegen auch zur Klage passiv legitimiert ist, muß berücksichtigt werden, daß die gegenständliche Klage schon am 5. Jänner 1925 überreicht worden ist, in einem Zeitpunkt also, da die beklagte Partei noch als Eigentümer der Vereinsliegenschaften grundbücherlich eingetragen war und daß das Eigentumsrecht für den Verein »Celjski Dom« erst am 8. Jänner 1925 grundbücherlich eingetragen wurde.

Gemäß § 234 Ziv.Proz.Ordng. kann die Veräußerung eines Vermögens während des Prozesses keinen Einfluß auf den Prozeß haben. Übrigens kann im vorliegenden Falle von einer Veräußerung keine Rede sein, weil die beklagte Partei selbst zugibt, daß der Übergang des Vereinsvermögens an den Verein »Celjski Dom« nicht auf Grund irgend eines Vertrages erfolgt ist, sondern auf Grund einer einseitigen Verfügung der Verwaltungsbehörde, welche dahin lautete, daß der Verein »Celjski Dom« als Rechtsnachfolger des Vereines »Deutsches Haus« anzusehen sei in allen seinen Rechten und Pflichten. Daher ist die Einwendung der beklagten Partei, daß sie das gegenständliche Vermögen nicht ausfolgen kann, unbegründet. Vielmehr wird sich im Bedarfsfalle das Begehren der Klägerin im exekutiven Wege auf Grund der Bestimmung des § 9 der Exek-Ordng. durchsetzen lassen.

Schließlich wendete die beklagte Partei auch den Mangel der aktiven Klaglegitimation ein mit der Begründung, daß die Klägerin auch materiell nicht zur Stellung des Klagebegehrens berechtigt sei, welches nur dem Vereine Celjski Dom zustehen würde, weil die Verwaltungsbehörde — als ausschließlich zuständig — das Eigentum des gegenständlichen Vermögens dem Vereine Celjski Dom zugesprochen hat. Auch diese Einwendung ist nicht stichhaltig. In bezug auf die Frage, ob die Verwaltungsbehörde zuständig war, die Übertragung des Vereinsvermögens an den Verein Celjski Dom anzuordnen, beruft sich der Gerichtshof auf die Begründung des hiergerichtlichen rechtskräftigen Beschlusses vom 24. März 1927 Cg I 3/25—25, aus welcher hervorgeht, daß die Verwaltungsbehörde nicht zuständig war, eine derartige Verfügung über privatrechtliche Verhältnisse zu treffen, daß die Verwal-

tungsbehörde also mit ihrer Entscheidung vom 18. Dezember 1924 ihren Wirkungskreis überschritten und in den Wirkungskreis der Gerichte eingegriffen hat. Infolgedessen kann auch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rechtswirkung haben für das endgültige Schicksal des Vermögens des aufgelösten Vereins »Deutsches Haus«. Auch von einer formalen Rechtskraft dieses Bescheides der Verwaltungsbehörde kann keine Rede sein, da dieser Bescheid der Klägerin überhaupt nicht zugestellt wurde. Die aktive Klaglegitimation der Südmark ist also im Sinne des § 15 der Satzungen des Vereins Deutsches Haus gegeben. Nach dieser ganz klaren Bestimmung hat das Vermögen des Vereins Deutsches Haus im Falle der behördlichen Auflösung der Südmark zuzufallen, welcher Verein es zu verwalten und einem Vereine mit gleicher Tendenz, wenn ein solcher sich binnen 30 Jahren gründen sollte, auszufolgen hat. Sollte aber innerhalb dieser Zeit keine solche Vereinsgründung erfolgen, so hat das Vermögen dem Vereine Südmark ohne Einschränkung zuzufallen. Diese Bestimmung muß bei der Liquidation des Vereinsvermögens strikte befolgt werden, weil sie auf den Satzungen und auf dem behördlich gutgeheißenen Willen des Vereins »Deutsches Haus« beruht. Dieser Wille ist auch keineswegs im Widerspruche mit dem Ziele (Bestreben) (slov.: namenon) des Königreiches SHS, weil er eine rein privatrechtliche Frage regelt, die, wem das Privatvermögen des Vereins im Falle seiner Auflösung zuzufallen hat. Es darf nicht übersehen werden, daß diese Bestimmung mit der Vereinstätigkeit der Südmark oder des aufgelösten Vereins gar nichts zu tun hat. Diese Bestimmung ist vollkommen analog der letztwillige Anordnung einer physischen Person. Solche letztwillige Anordnungen werden in jedem Rechtsstaate strikte berücksichtigt. Kein Zweifel, daß im Rahmen der bestehenden Gesetze auch eine letztwillige Erklärung irgendeiner physischen Person durchgeführt werden müßte, welche z. B. irgendeinen Verein — und sei es auch die Südmark — zum Erben oder Legatar einsetzt. Das Vermögen des aufgelösten Vereines hätte allerdings gemäß § 15 der Satzungen längstens durch 30 Jahre für die Zwecke eines kommenden Vereines mit gleicher Tendenz verwaltet zu werden. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß es der Verwaltungsbehörde freisteht, zu beurteilen, ob ein Verein mit solcher Tendenz, wie die des aufgelösten Vereins »Deutsches Haus« in Cilli bzw. in unserem Staate zulässig ist oder nicht. Würde die Unzulässigkeit eines Vereines mit solcher Tendenz ausgesprochen werden, dann tritt eben der im letzten Absatze des § 15 vorgesehene Fall ein, nämlich der Übergang des Vereinsvermögens ins unbeschränkte Eigentum des Vereins Südmark.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wäre das Klagebegehren nur dann begründet, wenn das Vermögen des aufgelösten Vereins Deutsches Haus, wenn auch ohne Vermittlung der Südmark und wenn auch durch eine unzuständige amtliche Handlung der Verwaltungsbehörde auf einen Verein mit gleicher Tendenz überginge, weil in diesem Falle ohnehin den Bestimmungen des § 15 der Satzungen Genüge geschehe.

Die Entscheidung des Veliki župan in Maribor vom 18. Dezember 1924 stellt zwar fest, daß der Verein »Celjski Dom« im Sinne des § 15 der Satzungen als Rechtsnachfolger des Vereins »Deutsches Haus« anzusehen sei. Diese Feststellung entspricht aber keineswegs den Tatsachen. Wenn nämlich der § 1 der Satzungen des Vereines »Celjski Dom« mit dem § 1 der Satzungen des Vereines »Deutsches Haus« verglichen wird, zeigt sich auf den ersten Blick, daß die Tendenz dieser beiden Vereine keineswegs gleich ist. Es hieße die Satzungen des Vereins absichtlich und wissentlich falsch auszulegen, wenn man behaupten wollte, daß die Tendenz der beiden Vereine dieselbe ist.

Da sich nun alle Einwendungen der beklagten Partei als unbegründet erwiesen haben, da das Klagebegehren im § 15 der Satzungen des Vereines »Deutsches Haus« begründet ist, mußte der Klage Folge gegeben werden.

Hiebei mußte aber bezüglich des unbeweglichen Vermögens die Beschränkung berücksichtigt werden, welche im Artikel 342 des Finanzgesetzes für 1927/28 enthalten ist, weil die klagende Partei, welche ihren Sitz in Graz hat, als fremder Staatsbürger anzusehen ist und weil die gegenständlichen Liegenschaften in Cilli liegen, daher an einem Orte, welcher laut Cirkulares des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Laibach vom 23. 9. 1926 Präs. 1232/14/23 in der 50 km Zone von der Staatsgrenze liegt.

Mit dem gegenständlichen Urteile vollzieht sich aber noch nicht der Übergang der gegenständlichen Rechte auf einen fremden Staatsbürger, sondern ist mit diesem Urteile nur der Titel festgestellt für eine solche Übertragung.

Eine solche Feststellung ist aber notwendig, weil ohne dieselbe die klagende Partei überhaupt nicht in die Lage kommen würde, um die Genehmigung des Ministeriums des Innern sowie Kriegs- und Marine zu bitten.

Deshalb mußte bezüglich der Vollstreckbarkeit die Beschränkung nach der erwähnten Gesetzesbestimmung ausgesprochen werden, insoweit sich das Urteil auf das unbewegliche Vermögen bezieht.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 41 C.P.O. Die Klage hatte vollen Erfolg nur hinsichtlich des beweglichen Vermögens, welches aber verhältnismäßig nur einen geringen Wert repräsentiert, hinsichtlich des Hauptwertes, das ist das unbewegliche Vermögen, ist aber der Enderfolg abhängig davon, ob die Beschränkung bezüglich der Vollstreckbarkeit entfallen wird. Deshalb wurde die Beschränkung nach Artikel 342 Finanzgesetzes für 1927/28 auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Prozeßkosten ausgesprochen.

Cilli, am 15. September 1927.

L. s. Dr. Premschak m. p.

\* \* \*